

## Themenfeld „ Freiflächenfotovoltaik“

---

Beschlusslage gemäß der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 24.04.2023:

Keine Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen errichtet werden:

- im Bereich von Vorrangflächen für die Landwirtschaft (Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Acker- und Grünlandflächen eine Wertigkeit  $\leq 54$  aufweisen und es sich zusätzlich um sog. privilegierte Bereiche handelt) und Vorranggebieten für den Biotopverbund,
- auf Acker- und Grünlandflächen mit einer Wertigkeit größer 54 (Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich hierbei um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung im Sinne des EEG handelt),
- im Bereich von Natura2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (mit Ausnahme von mageren Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen) sowie Kompensations- und Ökokontoflächen; zu den Freihaltebereichen gehören auch geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale,
- im Zellertal, sowie seinen angrenzenden Hängen.

Bis zu 2% der VG-Fläche können für eine Nutzung für Freiflächenfotovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einem Flächenvolumen von 159 ha.





Nicht hierzu zählen Flächen, die im Nahbereich der Autobahn A63 als sog. privilegierte Anlagen errichtet werden können.

# Legende


 anthropogene Nutzungen

 Ausschlusskriterien

## Ackerzahl

  $\leq 27$         $> 35 - \leq 54$   
  $> 27 - \leq 35$         $> 54$

## Flächen besonderer Eignung

 Privilegierter Außenbereich nach BauGB  
200m entlang der Autobahn

 Förderbarer Bereich nach EEG  
500m entlang der Bahnlinie bzw. Autobahn / Konversionsflächen

